

Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen mehr hat. Die Einstellung auf dieser besonderen Grundlage wurde dem Staatsanwalt in seiner Eigenschaft als staatlicher Ankläger vorbehalten.

4. Wenn der Beschuldigte wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt ist und die zu erwartende Maßnahme der straf rechtlichen Verantwortlichkeit neben der rechtskräftig verhängten nicht ins Gewicht fällt (Abs. 1 Ziff. 4): Dieser Einstellungsgrund ist ebenfalls nur dem Staatsanwalt vorbehalten. Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen zwar eine gerichtsstrafwürdige Straftat geringeren Ausmaßes vorliegt, aber zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ermittlungsverfahrens der Täter bereits wegen einer anderen schwerwiegenden Straftat zu einer erheblichen Strafe vom Gericht verurteilt worden ist. In diesen Fällen ist es wenig sinnvoll und wäre ohne erzieherische Wirkung auf den Täter, eine weitere gerichtliche Hauptverhandlung durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, daß in der Sache bereits rechtskräftig entschieden wurde und die zu erwartende Strafe neben der bereits erkannten nicht ins Gewicht fällt.

5. Bei Jugendlichen ist die Regelung des § 75 zu beachten. Unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 oder 2 kann das Ermittlungsverfahren eingestellt werden.

6. Tod des Beschuldigten führt zum Weglegen der Sache, einer besonderen Einstellungsentscheidung bedarf es nicht.

7. Zu Abs. 2 und 3 vgl. § 141 Abs. 3 und 4.

§149

Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt hat unter den Voraussetzungen des § 58 die Sache an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege zu übergeben.

§ 149 entspricht der Übergabemöglichkeit durch das Untersuchungsorgan gem. § 142.

§ 150

Vorläufige Einstellung durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann das Verfahren vorläufig einstellen, wenn

- 1. der Täter nicht ermittelt werden konnte;**
- 2. der Beschuldigte abwesend ist, nach der Tat geisteskrank geworden oder sonst schwer erkrankt ist;**